

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 6 (1837)
Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Verkündige das Wort; halte an, es möge gelegen sein oder nicht; weise zurecht, warne, ermahne mit aller Schonung und Lehrweisheit.

2. Timoth. 4, 2.

Schreiben des hochw. Bischofs von Chur an die Regierung des Kantons Glarus.

Hochlöbliche Regierung!

Nicht wenig ergriffen ersehe ich aus öffentlichen Blättern, daß nach hohem Rathsfrekte vom 25. v. M. es wirklich an dem sein soll, den Beschluß zu vollziehen, vermöge welchem die katholischen Geistlichen alldort, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen auf die neue Verfassung unbedingt ohne Vorbehalt der Religion schwören, ihrer geistlichen Aemter entsetzt, die Nichtkantonsbürger über die Grenzen gewiesen, und die katholischen Geistlichen auf den Fall um andere Geistliche sich umzusehen aufgefordert werden sollen.

Ich glaube es nicht nur meiner Stellung als derzeitiger vom heil. Stuhle gesetzter Bisthumsverweser, sondern auch der Rechtllichkeit und Ehre des hohen Standes schuldig zu sein, gegen solches einseitiges und gewaltsames Vorschreiten geziemende Vorstellungen neuerdings mit Mehrerem zu machen, und im Interesse der katholischen Religion, ihrer Geistlichkeit und der Gläubigen gerechte Beschwerden und bestimmte Verwahrung bei Ihnen, hochwohlgeborne, hochgeachtete Herren, mit Gegenwärtigem einzulegen.

Wer die katholische Verfassung kennt und beachtet, weiß, daß der Katholik, der es ist und bleiben will, glaubt und glauben muß, daß unsere Religion der Gottmensch Jesus Christus vom Himmel gebracht; daß er für Verwaltung derselben nebst den untergeordneten einen obersten Vorsteher, den römischen Papst, als seinen Statthalter und Nach-

folger Petri gesetzt, und alle Hirten und Schaafe in Sachen der Religion und des Gewissens demselben Gehorsam zu leisten und mit ihm vereinigt zu sein verpflichtet hat; — und daß diese Vereinigung und Abhängigkeit vom Kirchenoberhaupte, seinen Entscheidungen und Verordnungen, das erste und wesentliche Kenn- und Unterscheidungszeichen des Katholizismus ist, wie dies auch in unserer Professio Fidei Catholicae in allen katholischen Ländern und Welttheilen ohne Ausnahme anerkannt und beschworen wird.

Dieses vorausgesetzt, kann es Hochdenklichen nicht anders als einleuchtend sein, daß, wenn die dortige katholische Geistlichkeit bei der geforderten Eidesleistung auf die Verfassung sich nur die Religion und die Gesetze der Kirche vorbehält, und dadurch gemäß dem ausdrücklichen Befehl und der Vorschrift des obersten Kirchenhauptes, die ich zu vollziehen, und die Geistlichkeit treu zu beobachten verbunden ist, nur eine schwere Gewissenspflicht erfüllt, worin der Katholik nur von Gott und dem Urtheile der Kirche, nicht von einer weltlichen Macht abhängt, — daß, sage ich, offenbar der Religion wie der Gerechtigkeit und der so viel gepriesenen, feierlich zugesicherten und unnehmbaren Gewissensfreiheit (wenn es nicht nur scheinbare Versicherungen der Unverletzbarkeit derselben sein sollen) entgegen stünde, die katholische Geistlichkeit zum Widerspiel anhalten, die unerlässliche Pflichterfüllung als Verbrechen behandeln und die schwersten Strafen darüber verhängen zu wollen. —

Dabei kann ich weiters nicht unbemerkt lassen, daß nach katholischer Lehre es ein unlängbares Kirchenrecht und keine Staatsbefugniß ist, Geistliche von ihren geistlichen Aemtern

abzusetzen (was auch nur aus kanonischen Gründen und in kanonischer Ordnung geschehen kann) und dafür andere einzusetzen; und im Falle, daß es wirklich geschähe, es meiner Pflicht und Macht entgegen wäre, solches anzuerkennen, die geistlichen Aemter und Seelsorgen als erledigt anzusehen und andere Priester dahin zu genehmigen, noch ihnen irgend eine geistliche Gewalt zu rechtmäßiger und gültiger Verwaltung zu erteilen u. s. w. — woraus nothwendig die Folge hervorgehen müßte, daß der katholische Cultus seiner Diener gänzlich beraubt, und das Volk ohne geistliche Hirten sein würde, was die Absicht der h. Regierung weder sein wird, noch sein kann. —

Es läßt sich auch wahrlich der Grund nicht absehen, warum auf Weglassung eines so unschuldigen, so unerläßlich befohlenen, pflichtmäßigen Vorbehaltes der Religion, so sehr und unter so schweren Androhungen gedrungen wird.

Es ist mir zwar nicht unbekannt, welche Einwendungen dagegen gemacht werden, nämlich:

1. „Daß dem Staate mit keiner Billigkeit zugemuthet werden könne, in dem Bürgereide der Priester kirchliche Vorbehalte anzunehmen, da in dem kirchlichen Eide der Geistlichen keine Verpflichtungen gegen die weltlichen Behörden und Gesetze enthalten seien.“ —

Allein, um alles Andern zu geschweigen, wem ist unbekannt, daß die Religion und Kirche befiehlt, die weltliche Macht zu ehren, ihren Vorständen zu gehorchen, und allen Behörden und Untergebenen die Erfüllung ihrer Obliegenheiten zur Gewissenspflicht macht, die Geistlichkeit aber zu deren Beförderung und Handhabung mit dem Religionseide verbindet, und damit dem Staate mehr dient, als alle physische Staatsgewalt zu thun vermag? —

2. „Daß diese angesprochene Clausel früher oder später eine den Rechten des Staates nachtheilige Auslegung erhalten könnte.“

Allein die Kirche behält sich lediglich nichts vor, als die Religion und ihre Rechte, welche unverletzt zu lassen der Staat sich erklärt. — Sollte aber der Staat etwas der Religion und ihren Rechten Widriges je zu verfügen beabsichtigen, könnte und kann auf den Fall den Katholiken ihre Besorgniß und die Clausel zu dessen Abwendung mißbilliget werden?

3. „Daß die Verfassung und organischen Gesetze den Katholiken in Bezug auf kirchliche Dinge vollkommene Sicherheit gewähren.“

Allein ist hier alle Besorgniß und Vorsicht so überflüssig, da man eine solche, in sich unschuldige und religiöse Clausel wie ein schweres Verbrechen ansehen und behandeln will? da man gegenwärtig sich alle Mühe giebt, die katholische Geistlichkeit (gewiß religionswidrig) zu nöthigen, daß sie ihrer kirchlichen Oberbehörde nicht gehorsame und ihrem Gewissen zuwider handle? da weiters die Verfassung, welche

unbedingt und ohne Ausnahme beschworen werden soll, selbst nach bekannten öffentlichen Mängeln, einiges enthält, welches mit der katholischen Glaubenslehre unvereinbarlich ist? —

In den Kantonen Bern und Aargau wurde in den Verfassungen die Religion gleichermaßen gewährleistet. Dessen ungeachtet hat die katholische Geistlichkeit in selben bei Leistung des Bürgereides den gleichen Vorbehalt öffentlich beigesetzt, ohne daß die Regierungen es auf irgend eine Weise hinderten, viel weniger als strafmäßig behandelten oder Strafen dekretirten. —

4. „Daß der Bischof von Basel einen gleichen Eid in den Kantonen Bern und Aargau ohne Vorbehalt zu schwören gutgeheißen habe.“ —

Allein dieses Vorgehen ist nicht so ganz richtig. —

Wäre der Bischof aber auch in etwas zu nachsichtig gewesen, giebt dies keine Regel, vorzüglich da der oberste Hirt der allgemeinen Kirche anders erkennt und vorschreibt. — Endlich

5. „Daß die vorgelegte Eidesformel nichts enthalte, was der Religion und den Gesetzen der katholischen Kirche widerstrebe.“ —

Aber der Eid bezieht sich nicht nur auf die Worte der Formel, sondern auf das Materiale, die Verfassung, die man beschwört. —

Wenn Hochdieselben all' dieses zu erwägen sich würdigen werden, ergebe ich mich getrost der vollen Zuversicht, daß Hochdieselben eine im Dekret vom 25. v. M. angekündete gewaltsame Maßnahme zu sistiren (einzustellen) sich bewogen finden werden, als welche nur geeignet wäre, die katholische Religion, gegen gegebenes Versprechen, werththätig nicht nur zu kränken, sondern selbst in ihrem ersten Grunde, dem Gehorsam gegen die oberste kirchliche Auktorität, anzugreifen, die wesentliche, nothwendige Gewissensfreiheit, so wie die natürliche Gerechtigkeit durch unzulässliche, ungemäße Staatsverfügungen zu verletzen, den katholischen Cultus seiner Diener und die katholischen Mitbürger ihrer rechtmäßigen Hirten und Seelsorger zu berauben, und dagegen unanerkennbaren Miethlingen die Thore zu öffnen und so andere unabsehbare Störungen der Eintracht, Entwicklung und Wirren zu veranlassen. —

Mit dieser redlichen und pflichtmäßigen Vorstellung und Verwahrung der katholischen Religion und ihrer zuständigen Verhältnisse, verbinde ich übrigens die Versicherung vorzüglicher Hochachtung. —

Ehur, den 6. November 1837.

Signé: Johann Georg,
Bischof und Administrator.

Ueber die Kirchenvisitationen durch Dekane.

Von jeher haben eifrige Bischöfe es sich zu einer der wichtigsten Pflichten gerechnet, ihre Diözesen von Zeit zu

Zeit zu visitiren, um sich über den Zustand ihrer Diözesen eine gehörige Kenntniß zu verschaffen, um über die Geistlichkeit und deren Wirksamkeit die nöthige Aufsicht zu führen, zu ermuntern, zu ermahnen, Uneinigkeiten zu heben &c. Man kann kaum irgend ein französisches Kirchenblatt zur Hand bekommen, wo nicht von einer Visitation irgend eines französischen Bischofs berichtet wäre; selbst die Bischöfe in Amerika lassen sich durch ungeheure Schwierigkeiten der großen Ausdehnung ihrer Diözesen und obschon bei der Einrichtung ihrer Sprengel nicht zuerst von der Dotation die Rede ist, und Niemand ihnen vorgehend anordnet, wie sie bewirthe werden sollen, — alles dessen ungeachtet lassen sie sich nicht abhalten, den Hirtenstab in der Hand, ihre Heerden zu besuchen. In einigen deutschen Bezirken dagegen sind solche Visitationen so selten geworden, daß sie wie verschollen sind. Wenn es hoch kommt, wird ein Dekan beauftragt, oder ihm erlaubt, sein Dekanat zu visitiren, und einen Bericht zu erstatten. Es fragt sich daher: Ist es rathsam, daß den hochw. Dekanen vom Bischofe oder seinem Vikarius das Recht eingeräumt werde, schon vermöge den Kapitels-Konstitutionen alle zwei oder drei Jahre in ihrem Bezirke die Kirchenvisitationen vorzunehmen? — Eine Frage, über die man nicht so leicht weggehen soll, und über die wir hier einige Gedanken mittheilen wollen.

Eine solche Anordnung greift tief in das kirchliche Leben ein, oder könnte einen mächtigen und unregelmäßigen Einfluß in die gute Kirchenordnung haben und den rechtmäßigen Einfluß verhindern; sie wird die guten Früchte, die man davon erwarten mag, nie gewähren, aber könnte solche wohl gar verhindern.

Es ist einmal ein wesentliches Recht und Pflicht eines Bischofes, und vorzügliches Bedürfniß der Diözese und aller ihrer Kirchengemeinden, daß er, und zwar in eigner Person dieselbe nach Zeit und Umständen visitire, um die nothwendige Kenntniß von ihrer Lage und ihrer innern und äußern Beschaffenheit zu erlangen; Selbstsehen und Selbst-erfahren macht ihn fähig, daß er seine Heerde sicher und richtig weiden, sein Volk geistlich und kirchlich regieren kann. Durch fremde Augen sieht er gewiß nicht so richtig. Wie kann er sich auf die Einsicht und das Urtheil eines Dritten verlassen? Im Grunde kann er bei seiner Kirchenleitung nur dann beruhiget sein, wenn er aus unmittelbarer Ueberzeugung so viel als möglich richtet und handelt. Wo ist ein eifriger, pflichtgetreuer Pfarrer, der seine schuldige Hausvisitation gewöhnlich seinem Kaplan überläßt, — auch dem besten nicht. Der Bischof hat die Weihe, er hat die Fülle des Geistes, und die göttliche, kirchliche Vollmacht dazu empfangen — er führt den Hirtenstab. Soll er immer nur wie ein Rathsherr, Diplomatikus, Richter u. s. f. in seiner Stadt sitzen, und die Land-

pfarreien, seine entfernten Schafe sollen ihn nie hören und nie sehen, da er doch ihr Vater und Oberhirt ist? Wahrhaft das Angesicht und das Wort eines in seinem Namen gesandten Dieners thut's nicht — macht nicht den heilsamen Eindruck und dieselbe Wirkung.

Heut zu Tage will der Bischof oder sein Vikarius in den heiligen kirchlichen Rechten und Amtspflichten planmäßig von einer antikirchlichen Partei gebunden und gehindert werden, besonders in der Verkündigung des göttlichen Wortes an sein Volk, daß er sogar nicht mehr frei dasselbe im Fastenmandate durch den Mund des Pfarrers vortragen kann, es soll dies erst geschehen dürfen, nachdem die weltliche Regierung es geprüft und gutgeheißen hat; auch sie will da genannt werden. Nun soll ein Ordinarius, ein Oberhirt das heil. Recht und Pflicht der Kirchenvisitationen einem untergeordneten Priester gesetzlich und gewöhnlich überlassen, und in diesem wichtigen Falle sich die Hände binden und den Mund zuschließen lassen? Wo bleibt denn sein Ansehen bei seiner Heerde, wie kann er zu einem nothwendigen Zutrauen kommen? Ansehen und Zutrauen würden ihm dadurch endlich ganz verloren gehen, und mit demselben auch das Ansehen und das Zutrauen der Pfarrer bei ihrer Heerde leiden — weil das Ansehen und Zutrauen der untergeordneten Seelsorger auf das des Oberhirten sich gründet.

Aber die Bischöfe haben ja sonst zu viel Arbeit! — Ja wohl, und sie werden in noch weit mehrere Geschäfte verwickelt werden, wenn sie immer mehr in die Politik des Staates sich verwickeln oder nach dessen Regeln sich richten lassen, wenn sie nicht zur Hauptsache ihres heil. Berufes zurückkehren — wenn sie die Sittenübel, die Wunden und Krankheiten in ihrer Heerde nicht an ihrem Platze, in ihrer Quelle, in ihrer Größe und Gefahr zu erkennen suchen — erst dann können die geeigneten Mittel aufgesucht und gefunden werden, wenn anders noch Heilung zu erwarten. Dies ist nur möglich durch wohlgehaltene Kirchenvisitationen des Oberhirten. Andere untergeordnete Priester reichen nicht hin. Diese bischöflichen Visitationen wären auch deshalb nothwendig, weil sie durch nichts ersetzt werden können. Auch Synoden leisten nicht dasselbe; sie würden gegenwärtig des Guten mehr verhindern, mehr verderben als nützen! Dies ist wenigstens zu besorgen, wenn man das Thun und Treiben, die Gesinnungen und Absichten der Synodensüchtigen beobachtet.

Und dann, von Seite der untergeordneten Geistlichkeit, welche Gesinnung, welche Tendenz, welches Streben herrscht heut zu Tage bei vielen ihrer Mitglieder? Der Bischof ist ihnen nur der erste unter den Gleichen; die Kirchenregierung soll ihnen demokratisch sein, wo die Menge entscheidet, wo ein jeder dazu zu sagen hat, wo ein jeder in seiner Pfarrei bald die gleiche Jurisdiktion *vi ordinis* ausübt, wie ein Bischof in seiner Diözese, und dies, weil ihm,

dem Bischöfe, diese Jurisdiktion nicht im Namen Christi und seines Stellvertreters auf Erden von demselben oder einem andern bevollmächtigten Bischöfe durch die Konsekration übertragen sei (dies ist ihnen nur eingeschlichener Mißbrauch), sondern weil sie ihm gegeben und gelassen sei von der Gesamtheit seiner Heerde und von den untergeordneten Priestern.

Zu einer solchen Zeit, wo dem Bischöfe von der untergeordneten Geistlichkeit frei eingeredet, bald befohlen, bald seine Befehle und Anordnungen wenig oder gar nicht geachtet und er in seinem Oberhirtenamte immer mehr beschränkt, in seiner kirchlichen Macht geschwächt oder zurückgedrängt wird — zu einer solchen Zeit soll er nicht nur zusehen, sondern sogar gutwillig zugeben, daß Dekane die gewöhnlichen Kirchenvisitationen vornehmen, welche ein solches abgetretenes Recht bald nicht mehr in des Bischofs, sondern in ihrem eigenen Namen ausüben wollten? Dies wäre zu fürchten besonders da, wo die Dekane nicht vom Bischöfe, sondern von den Kapiteln gewählt werden.

Erinnern wir uns ferner, was die Kirchengeschichte sagt von den Archidiaconen, wie sie anfänglich heilsame, empfohlene und kanonisch eingeführte Gehülfen des Bischofs, besonders in den Kirchenvisitationen, waren. Allein nach und nach wurden sie eigenmächtig, machten freche Eingriffe in die bischöflichen Rechte und Gewalt, erhoben sich sogar in der ihnen nur übertragenen Gerichtsbarkeit über ihre Bischöfe, wurden den Kirchen und Pfarrern bei ihren Visitationen und andern Fällen mit ihrer Begleitschaft zur Last, und verursachten ihnen viele Kosten. Die sittenlosen Priester fanden bei ihnen durch Geschenke und Gleichheit der Gesinnung Unterstützung, die bessern wenigstens keine Hülfe und Aneiferung u. s. f. Deshalb ward es nothwendig, daß diese Archidiaconen nach und nach von dieser ihrer Jurisdiktion wieder abgesetzt wurden. Könnten wir uns einen bessern Erfolg versprechen, wenn nun anstatt derselben wieder Archipriester erhoben würden?

So viel für jetzt auf die aufgestellte Frage zur Antwort. Mit diesem soll aber keineswegs gesagt sein, daß ein Oberhirt die Dekane nicht zu außerordentlichen Kirchenvisitationen anwenden, zur Einsichtnehmung, Kundmachung und Schlichtung besonderer Geschäfte und Zwistigkeiten in ihrem Kreise, überhaupt zu seinen vertrauten Gehülfen und Rätthen und zu Begleitern in den eigenen Visitationen gebrauchen solle. Das hat seine Richtigkeit, besonders wenn der Bischof in seinen Dekan ein verdientes Zutrauen setzen darf. Schließlich bemerken wir hier nur noch: wo immer Kirchenvisitationen von Dekanen mit ihren Gehülfen gehalten wurden, haben sie wohl ziemlich große Kosten verursacht, wenig guten Eindruck gemacht zwischen den Geistlichen und dem Volke und dessen weltlichen Vorstehern in einer besuchten Kirchengemeinde — und also auch wenig

oder gar nichts genügt. Wo die Rejessé ausbleiben, ist immer zu schließen, der Oberhirt habe von den eingegebenen Nachrichten keine Kenntniß genommen. Wird er selbst gewöhnlich visitiren, so ist die heilsame Arbeit gewiß heiliger, einfacher, zuverlässiger und fruchtbarer gethan.

Kirchliche Nachrichten.

St. Gallen. Verhandlungen des kath. Großrathskollegiums. Erste und zweite außerordentliche Sitzung, den 9. und 10. d. M. Der Wahrheitsfreund hat in seiner letzten Nummer den Charakter näher bezeichnet, welchen Hr. Rektor Federer dem Kommissionsbericht über die Amtsverrichtungen des Administrationsraths auszudrücken wußte, gegen welchen sich, wie man vernommen hat, die Minorität der Kommission in solcher Form verwahrt haben würde, hätte Hr. Federer seinen Kollegen denselben vorher vorgelesen, statt ihnen nur die Fassung der Anträge zur Guttheißung vorzulegen. Das sind schlimme Ausweise über redliche Gesinnungen zur Wiederherstellung des Friedens unter den entzweiten Gemüthern! Der Kommissionsbericht berührt in erster Stelle die Verhältnisse des Bisthums, und die Kommission schied sich in ihren diesfälligen Anträgen schon hier in eine Mehrheit und Minderheit.

a) Majoritätsantrag. „Da dem Beschlusse des kath. Großrathskollegiums vom 6. August 1835 die Sanktion des Staats verweigert wurde, und da seither durch die endlich concedirte Trennung des Bisthums Chur von jenem von St. Gallen der Zustand ein anderer und provisorischer geworden ist, so findet sich die Kommission veranlaßt, den kath. Gr. Rath darauf aufmerksam zu machen, zu dem Behufe, daß er dem Administrationsrath Aufträge zugehen lasse, Anträge über diesfällige Unterhandlungen zu bringen.

b) Minoritätsantrag. Die Kommission hat mit wahrem Vergnügen die Trennung des Bisthums St. Gallen von Chur und die Aufstellung eines apostolischen Vikars für die Diözese von St. Gallen, die der heil. Vater auf wiederholtes Ansuchen des kath. Großrathskollegiums endlich gewährte, vernommen. Da indeß die übernommene Pflicht und Ehre sowohl, als der Wunsch und das Bedürfniß der kath. Bevölkerung dringend gebieten, diesem bloß provisorischen Zustande durch eine definitive Regulirung der bisthümlichen Verhältnisse ein Ende zu machen, und zu diesem Behuf der Administrationsrath durch die Schlußnahme des kath. Großrathskollegiums vom 6. August und 17. November 1835 schon die bestimmtesten Aufträge zu diesfälligen Unterhandlungen mit der apostolischen Nuntiatur erhalten hat, so wird der Administrationsrath neuerdings angegangen, diese Unterhandlungen beförderlichst zu beginnen, und darüber einem außerordentlich zu versammelnden Groß-

rathskollegium oder spätestens bis zur Frühlingsitzung 1838 zu referiren.

Für den Minoritätsantrag traten Hr. Regierungsrath Falk, Hr. Pfarrer Greith und Präsident Sailer auf. Sie entwickelten, daß es in der Kraft früherer Beschlüsse und in der Ehre des Kollegiums, so wie im Interesse des kath. Volkes liegen müsse, alsobald die Unterhandlungen für die Herstellung eines eigenen Bisthums zu beginnen. Die Gegner hielten sich einzig an dem Punkte, daß dem Beschluß des kath. Großrathskollegiums vom 6. August 1835, worin der Administrationsrath beauftragt wird, in Unterhandlung für ein selbstständiges Bisthum einzutreten, die Staatsfanktion abgebe, und daß frühere Versprechen bei nun veränderter Sachlage und der Zeitverhältnisse als null und nichtig angesehen werden können. Die mehrbenannten Redner aber wiesen nach, daß man sich an jenen Beschluß gar nicht zu halten habe, um zu beweisen, daß das kath. Großrathskollegium wiederholt in seinen Beschlüssen das heilige Versprechen abgelegt und ausgesprochen habe, sogleich nach der Trennung des Doppelbisthums in Unterhandlung für ein selbstständiges Bisthum einzutreten. Sie giengen bis auf das Jahr 1817 zurück, wo der allgemeine Gr. Rath, nachdem durch die Tagsatzung zu Luzern die Aufhebung des Klosters St. Gallen anerkannt wurde, dem kath. Großrathskollegium den Auftrag ertheilte, daß für zu sorgen, daß das ehemalige Offizialiat des Klosters St. Gallen (die geistliche Oberbehörde) zum einem Bisthum erhoben werde. Dieser Auftrag gieng durch die Errichtung des Doppelbisthums 1823 in Erfüllung. Auf bekannte gewalthätige Weise wurde das Bisthum St. Gallen 1833 aufgehoben; nach der Aufhebung dekretirte das kath. Großrathskollegium auf Antrag der Administration und der Geistlichkeit wieder ein eigenes Bisthum in einfacher Form; da aber die Oktober- und Novemberbeschlüsse von 1833 noch nicht zurückgenommen waren, konnte der heil. Stuhl auf solchen Grundlagen keine Unterhandlungen annehmen. Diese Zurücknahme fand erst am 6. August 1835 statt, wo auch die Bitte an den heil. Stuhl ausgesprochen wurde, die beiden Bisthümer zu trennen und die Unterhandlungen für ein eigenes eröffnen lassen zu wollen. Nachdem diesen Beschlüssen die Staatsfanktion verweigert wurde, wandte sich unterm 17. November 1835 das kath. Großrathskollegium wiederholt an den heil. Stuhl, mit dem Ansuchen und Versprechen: „die Trennung auszusprechen und in Unterhandlungen für Errichtung eines eigenen Bisthums eintreten zu wollen.“ Als im Juni 1836 die Wahl des apostolischen Vikars anerkannt worden, wurde von der gleichen Behörde das gleiche Versprechen wiederholt abgegeben. Der Administrationsrath hatte darum alle mögliche Vollmacht in seinen Händen für diesfallige Unterhandlungen kraft der angeführten Thatsachen und Beschlüsse, und er

verdiente in unsern Augen eine Rüge, daß er dieselben nicht schon eröffnet hat. Wenn es nun Sache jedes Ehremannes ist, sein gegebenes Wort zu halten, so ist eine noch weit höhere Ehren- und Pflichtsache für das kath. Großrathskollegium, den frühern Versprechen Ausführung zu geben, weil sie auf großen Opfern, die die Kirche in der Aufhebung des Klosters St. Gallen und des Bisthums erduldet, beruhen, und auf feierliche Weise wiederholt an das Oberhaupt der Kirche ausgesprochen worden sind. Nie wird man sich täuschen dürfen, daß eine Bevölkerung von 94,000 Katholiken längere Zeit eine provisorische Leitung zulasse, oder daß man bei dem vaterlichen Sinne, womit man die Kirche behandelt, mit einem Anschluß an das Bisthum Basel den kirchlichen Bedürfnissen unsers Volkes und der übernommenen Pflicht Genüge thue. Der Antrag der Majorität geht sichtbar dahin, die Verhandlungen in die Länge hinauszuschieben; allein schon hat sich das Kapitel St. Gallen kräftig für Errichtung eines eigenen Bisthums ausgesprochen. Möge die übrige Geistlichkeit folgen und sich mit den gutgesinnten Männern des kath. Gr. Rathes vereinigen, um für die Kirche zu erretten, was noch zu erretten ist. Der Majoritätsantrag wurde mit 36 gegen 34 Stimmen angenommen.

Im zweiten Antrag schied sich die Kommission wieder in eine Majorität und Minorität.

a) Majoritätsantrag. Das kath. Großrathskollegium mahnt den Administrationsrath an den Ernst der amtlichen Sprache und an Mäßigung im Lobspenden, wo immer es sich zeigen sollte, daß die geistliche Behörde ihre Wirksamkeit auf Schritte verwenden wollte, welche durch bestehende Verordnungen, Beschlüsse u. s. f. geschwächt würden. Das Kollegium weist dagegen in solchen Fällen den Administrationsrath an, seine Stellung wahrzunehmen und solchen Versuchen kräftig entgegen zu treten.

b) Minoritätsantrag. Das kath. Großrathskollegium empfiehlt dem Administrationsrathe, über Aufrechthaltung bestehender Verordnungen, Beschlüsse u. s. f. auch gegen die geistlichen Behörden zu wachen.

Hr. Rektor Federer muß gewaltig in den Akten nachgeschürft und gestöbert haben, um irgendwie auch dem allgemein geschätzten apostolischen Vikar einen Backenstreich zu versetzen; denn er wollte es dem geistlichen Vater der Diözese für eine Sünde der Renitenz oder Auslehnung gegen bestehende Gesetze auslegen, wenn er bei der weltlichen Behörde für seine untergebenen Kinder, die sich in Bedrängniß befanden, mit einer Bittschrift einkam. Bitten ist selbst dem Verbrecher erlaubt, und nun soll es eine Kapitalschuld sein, wenn der Vorstand der Diözese arme Klosterfrauen und Geistliche zur Berücksichtigung und Milde empfiehlt. Wundere dich nicht, kath. Volk, über solche Dinge! — Der Antrag der Majorität hatte 36, der der

Minorität ebenfalls 36 Stimmen für sich; das Präsidium entschied nach Herzenslust für erstern.

Der dritte Antrag der Kommission ging dahin: da die Altkurstelle bei dem apostolischen Vikariate mit der Regensstelle am Priesterseminar unverträglich sei, sollen beide von einander getrennt, besetzt und verwaltet werden. Der Antrag war offenbar gegen Hrn. Regens Müller gerichtet, um ihn, der dem hochw. apostolischen Vikar in seiner so schweren Lage die einzige Aushilfe gewährt, davon zu entfernen. Man bemühte sich von der einen Seite, das Unverträgliche beider Stellen nachzuweisen; allein man schwieg von der Thatsache, daß im Jahr 1834 Hr. Rektor Federer selber Rektor und Sekretär zugleich war; damals waren sie verträglich. Advokat Weder versuchte den Hrn. Regens Müller auf eine Weise, die übrigens nirgends Anklang fand, seiner Besoldung wegen aufzuziehen; aber man verschwieg, daß der Kantonalinspektor 1700 fl. bezieht, sich Taggelder über Taggelder bezahlen läßt und Rechnungen über Rechnungen an den Erziehungsrath eingiebt. Wir fragen, ob sich so hohe Besoldungen und Taggelder mit einem republikanischen Haushalte vertragen? Der Antrag wurde mit 43 Stimmen dahin abgeändert: Hr. Regens dürfe die Sekretärstelle einstweilen beibehalten, wofür er aber zu seinem ordentlichen Gehalte nach einer Verordnung vom Jänner 1834 nur 100 fl. zu beziehen habe.

Nach dem vierten Majoritätsantrage sollte der Administration ein Mißfallen ausgesprochen werden, weil sie in den bezüglichlichen Akten (man höre und staune!) statt „katholischer Rechnungskommissär“ habe setzen lassen, „katholischer Kirchenrechnungskommissär.“ Der geistliche Hr. Federer hat die Kirche so lieb, daß er sich schon vor dem bloßen Worte wie vor einem Gespenste zu fürchten scheint.

In der dritten außerordentlichen Sitzung, Samstags den 11. d. M., fand die Genehmigung des gestrigen Protokolls einigen Anstand. Hr. Erziehungsrath L. Gmür trug nämlich darauf an, daß die Anzahl der Stimmen, welche für und wider jeden Kommissionsantrag gefallen waren und welche der Hr. Sekretär gegen ausdrückliche Bestimmung des Reglements nicht im Protokoll verzeichnet hatte, zur Ergänzung desselben aufgenommen werden sollen. Das Kollegium erhob den Antrag zum Beschlusse. Allein da der Sekretär vorgab, diese beidseitigen Stimmenergebnisse nicht verzeichnet zu haben, zwei der Stimmenzähler aber auch nicht im Falle sein wollten, solche nachtragen zu können, so wurde der Beschluß wieder rückgängig gemacht. Es ist wohl zu begreifen, daß man sich wenig freuen mochte, die früher so sehr gepriesene radikale Mehrheit des Kollegiums in einer oder zwei Stimmen, oder auch nur im Präsidium dem Publikum nachzuweisen und der Nachwelt aufzuwahren, wodurch dann auch die Lust gewisser Herren unerfüllt blieb,

„durch eine eklatante Mehrheit“ sein Miltchen an dem Administrationsrath abzuküßeln. — Die ganze Sitzung wurde durch Behandlung des Entwurfs einer neuen Schulordnung in Anspruch genommen. (W. Fr.)

Glarus. Wiewohl uns sehr verdächtig vorkam, daß die Glarnerzeitung den Kaplan Stähli in Schutz nahm, nachdem er seinen unbedingten Eid widerrufen, so ist doch kaum glaublich, was von demselben jetzt berichtet wird und was man desungeachtet glauben muß. Als er nämlich am 9. November wegen seines Schreibens vom 24. v. M. vor Rath berufen wurde, schilderte er, wie er in Chur sei behandelt, wie ihm gedroht worden, und wie er aus Versehen geschrieben habe, daß er seinen Eid „zurücknehme“, statt zu schreiben, daß er den Eid „zurückzunehmen wünsche.“ Hiemit zufrieden erklärte der Rath, daß also kein Grund vorhanden sei, ihn den Gerichten zu überweisen, aber eben so wenig Grund, seinem Wunsche zu entsprechen und ihn des Eides zu entbinden. Stähli wird somit zufolge seiner Erklärung als unbedingt beeidigt betrachtet. Dieses non plus ultra von Erbärmlichkeit, wie man mit Eiden und zwar bloß aus zeitlichen Interessen und nach Menschenlaunen spielt, verdient von der kirchlichen Behörde gewiß ein solches Urtheil, wie es das kathol. Volk bereits über Stähli gefällt hat. Als er nämlich am 10. d. die heilige Messe zu lesen den Altar bestieg, verließ das Volk die Kirche. Der Unglückliche fühlte sich in seinem Gewissen dadurch betroffen, schickte eine schriftliche Erklärung in katholische Häuser, daß er dem ersten Eid, den er dem Bischof geschworen, getreu sei, den Staats Eid aber zurückgenommen habe. Am 12. d. gab sein Schwager vor versammelter Kirchengemeinde eine solchartige Erklärung. Endlich soll Stähli hierüber auch noch an den Bischof geschrieben haben. Er hätte aber besser gethan, selbst zum Bischof zu gehen, und so lange bei ihm sich über die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides unterrichten zu lassen, bis in Glarus der Sturm vorüber wäre.

— Die Regierung, welche inzwischen ihren Wunsch hat durchblicken lassen, daß die Katholiken in Petitionen sie bitten möchten, ihre Geistlichen behalten zu dürfen, hat die katholischen Gemeinden aufgefordert, sich beim Bischof für Zurücknahme seiner Protestation gegen den unbedingten Eid zu verwenden. Die Gemeinden übertrugen dies Geschäft ihren Vorstehern. Der Bischof hat der Regierung wieder in früherem Sinne geantwortet. Der Rath seinerseits wollte diese Angelegenheit nun nicht für sich allein abthun, sondern beschloß auf den 23. d. M. den Landrath zusammenzuberufen und ihm die Sache vorzulegen. Der Republikaner glaubt, der Landrath werde wohl die Sache vor die nächste Landsgemeinde bringen und ihr eine andere Fassung der Eidesformel vorschlagen. Wir wollen uns gerne dieser Hoffnung überlassen. Möchte nur die Regierung einmal

erkennen, wie übel sie von denen berathen ist, welche sie in immer größere Verlegenheiten hineinarbeiten.

Schaffhausen. Auf Verwenden des hochw. Abtes von Ignatius von Rheinau bei dem bairischen Geschäftsträger in der Schweiz, Baron von Sulzer-Wart, und durch dessen Verwenden bei dem König von Baiern, hat Se. Majestät unterm 24. Okt. bewilligt, daß zur Errichtung des kathol. Gottesdienstes zu Schaffhausen in Baiern eine Kollekte veranstaltet werden dürfe.

Tessin. Die Regierung hat beschlossen, das während der helvetischen Staatsumwälzung auf dem Gotthard abgebrannte Hospitium zur Sicherheit der Reisenden und für Oeffnung des Passes wieder herzustellen. Es soll den BB. Kapuzinern übergeben werden, welche Hülfbedürftige zu unterstützen und arme Reisende unentgeltlich zu verpflegen hätten.

Thurgau. Als am 6. November der Große Rath versammelt war, erhielt derselbe eine Botschaft des Kleinen Rathes, worin dieser die Nachricht giebt, er habe amtlich in Erfahrung gebracht, daß die Regierung des Großherzogthums Baden den betreffenden Aemtern die Weisung erteilt habe, bei Veräußerung von Liegenschaften oder Ablösung von Gefällen und Kapitalien, die herwärtigen Klöstern zugehören, Beschlagnahme auf dies Vermögen zu legen, indem bei allfälliger Aufhebung der Klöster Baden das Heimfallrecht anspreche. Da die nämliche Maßregel gegen das Besitztum der Klöster im Aargau und in Zürich ergriffen worden ist, so will der Große Rath den Erfolg der Verhandlungen abwarten, die behufs gemeinschaftlicher Schritte mit diesen zwei Kantonen angebahnt werden sollen.

Zürich. Der Schw. Const. meldet, daß das Obergericht daselbst eine Ehe wegen vorgefallener körperlicher Mißhandlung geschieden habe; und da die Ehefrau katholisch war, sprach das Gericht den Grundsatz aus: ungeachtet nach den Grundsätzen der katholischen Kirche eine gänzliche Lösung des Ehebandes nicht möglich sei, so nehme das Gericht doch hierauf nicht Rücksicht, sondern müsse eine allfällige Wiederverheirathung lediglich dem Gewissen der Betreffenden überlassen, weil die Staatsgesetze die gänzliche Scheidung ohne Rücksicht der Konfessionen der Betreffenden ausspreche. Das liefert wieder ein Beispiel, was von gemischten Ehen zu halten ist.

Baiern. Das Votum des Dr. Ringseis, das wir in der letzten Nummer mittheilten, hat in der bairischen Kammer der Abgeordneten übeln Eindruck und eine Rüge veranlaßt, wogegen Ringseis sich nicht verteidigen konnte, weil er abwesend war.

Preußen. Köln, den 6. Nov. Es verbreiten sich hier allerlei Gerüchte über das Verhältniß unsers allgemein verehrten Herrn Erzbischofs zu der Regierung, die, wenn sie sich bestätigen, allen Katholiken höchst schmerz-

sein müssen. Man will wissen, daß Seine erzbischöfliche Gnade sich dem Unsinnen der Behörden, das bekannte päpstliche Breve in Betreff der gemischten Ehen zu überschnitten und sich nach der vom Grafen Spiegel verfertigten Instruktion *) zu richten, standhaft widersetzt haben, und daß der Erfolg davon die Drohung gewesen sei, man wolle seine oberhirtlichen Funktionen hemmen. Jedoch können wir kaum glauben, daß die preussische Regierung, sonst so augenfällig und erfolgreich bemüht, die Rheinlande zu gewinnen, einen Schritt thun wird, der auf einmal die Herzen aller Katholiken ihr entfremden könnte. Die Regierung ist auch zu wohl unterrichtet über die Befugnisse eines katholischen Bischofs, als daß sie glauben dürfte, im Stande zu sein, dessen amtliche Wirksamkeit zu hindern oder gar ihn zu entfernen. Wir erwarten daher, daß diese Gerüchte irgend eine genügende Auflösung finden werden, und sind weit entfernt, einen Gewaltstreich gegen den Erzbischof zu befürchten, der ja der ganzen Bevölkerung der Rheinlande gelten würde.

Sachsen. Bei der Berathung des Budgets in der zweiten Kammer hatte der Abgeordnete Wieland sich über die katholische Geistlichkeit und deren Intoleranz heftig ausgelassen. Man wird es nun wahrscheinlich als einen Beweis der Toleranz von Seite der Protestanten ansehen müssen, daß derselbe Abgeordnete den Antrag stellte, daß Alle, welche in einem Jesuitenkollegium ihre Bildung erhalten hätten, von katholisch-geistlichen Stellen ausgeschlossen werden sollen, und daß der Antrag von der Kammer angenommen wurde, obschon der Staatsminister Lindenau den Antrag als zu weit gehend bekämpft hatte, da ja auch Männer bei den Jesuiten, deren klassische Bildung er sehr schätze, sich bilden können, ohne gerade die Absicht zu haben, in den geistlichen Stand zu treten, welcher Entschluß in ihnen aber später erwachen könnte, und die dann nach diesem Antrag ausgeschlossen wären; nur jene sollte man ausschließen, die bei den Jesuiten studiren, nachdem sie schon einen Grad der Weihe erhalten hätten. Die Opponenten ihrerseits bestanden auf ihrem Antrage aus dem sonderbaren Grunde, weil bei den Jesuiten die Erziehung sich nicht bloß auf das klassische Studium, sondern auch auf die Moral erstreckte. — Hierauf stellte der Abgeordnete Dieskau den Antrag, die Regierung zu ersuchen, die Aufhebung des Eölibats der katholischen Geistlichkeit zu vermitteln. Der Kultusminister Carlowitz bemerkte, daß dieser Antrag mit dem vorliegenden Gegenstand in gar keiner Berührung stehe und wegen seiner Wichtigkeit sich für eine besondere Petition eigne. Da die Kammer den Antrag doch unterstützte, trug der Staatsminister darauf an, die Berathung auszusetzen und den Gegenstand zur Berichterstattung an eine Kommission zu verweisen. Aber da man über die Kommission nicht einig werden konnte, nahm der Antrag-

*) Weitern Gerüchten zufolge soll die Geschichte, wie diese Instruktion entstanden, ausgegeben wurde und „irgendwo auf dem Todtbette Neue und Widerruf bewirkte“, sehr kompromittirend werden, wenn sie Veröffentlichung erhalten wird.

steller seinen Antrag vor der Hand zurück, und behielt sich vor, hierfür eine besondere schriftliche Petition einzubringen.

Frankreich. Unter der Menge von Polen, welche in der Ferne ihr Heil suchen mußten, befanden sich viele, welche der Religion treu geblieben sind, und selbst zu Paris sind mehrere, welche, obschon im Alter der Zerstreuung und weltlichen Freuden lebend, doch die Religion treulich üben. Sie bilden einen Verein, worin sie sich nützlich beschäftigen und besonders zum Gottesdienst und für gute Werke sich wechselseitig ermuntern. Aus diesem Verein sind schon junge Leute zum geistlichen Stande übergegangen und in Seminarien eingetreten. Die Uebrigen, in der Welt lebend, rechnen es sich zur Ehre, als Christen zu leben, und bringen alle Jahre einige Tage mit frommen Exercitien zu. Herr Graf P., der in Polen einen bedeutenden Namen hat, hatte vor einiger Zeit die Exercitien zu St. Acheul bei Amiens mitgemacht, und erzählte einem seiner Kompatrioten, Namens Grotowski, von dem Glück, das er hier genossen. Dieser, obschon Protestant, wünschte doch diese Einsamkeit auch zu besuchen, und beschäftigte sich mit Untersuchungen über die Religion. Insbesondere erkannte er hier die Nothwendigkeit der steten Reihenfolge der Bischöfe von Petrus bis auf unsere Zeit. Hierbei benützte er besonders die Werke von Fenelon, Bossuet und des Cardinals de la Luzerne. Auch die Bücher der Protestanten las er, namentlich den Genfer Katechismus, in welchem er nicht ohne Erstaunen bemerkte, daß da die Gottheit Christi ganz bei Seite gesetzt sei. Aber Vorurtheile der Geburt und der Erziehung machten ihm viele Schwierigkeiten. Um alle Mittel zu gebrauchen, seine Unruhe zu zerstreuen, und um seinen Aeltern und Freunden Genüge zu thun, gieng er nach Paris, um mit den ausgezeichnetsten protestantischen Pastoren über die schwierigsten Punkte sich zu besprechen.

Er wandte sich an Herrn E. (Cuvier?), legte ihm seine Bedenken wegen der Reihenfolge der Oberhirten in der protestantischen Kirche vor. Dieser aber gieng in die Frage gar nicht ein, verwies ihn auf die Bibel, auf das Studium der orientalischen Sprachen und auf die Konferenzen, die er bald halten werde. Eine zweite Zusammenkunft mit demselben Prediger hatte kein anderes Resultat, außer daß dieser dem Polen offen erklärte: in einem gewissen Alter müsse sich jeder seine eigene Religion schaffen können.

Dieses überzeugte nun Herrn Grotowski, daß er hier die Wahrheit nicht finden könne, und er war daher entschlossen, eine Kirche zu verlassen, wo man es mit der Religion so leicht nehme. Zudem hatte er auch das Gebet zu Hülfe genommen und Gott um Erleuchtung gefleht. Auch die Ceremonien der katholischen Kirche hatten ihren Eindruck auf ihn gemacht, unter andern auch eine Ordination des Bischofs von Soissons zu St. Acheul, wo die Andacht des Prälaten wie der Ordinanden und die Majestät der Ceremonie Eindruck auf ihn machten. Die beiden Brüder Stephan und Johann Grotowski, beide Militärs, waren nun entschlossen, dem Protestantismus abzuschwören. Dies geschah am dritten Sonntag im September zu St.

Acheul. Die Kirche war reich geschmückt und mit Leuten ganz angefüllt. Der Bischof ließ sich durch Alter und Schwäche nicht abhalten, die Ceremonien selbst vorzunehmen; das Veni Creator wurde gesungen, eine Predigt gehalten; laut lasen die Brüder die Abschwörungsformel, die Taufe wurde ihnen unter Bedingung in einer abgesonderten Kapelle erteilt; der Bischof las die Messe, führte sie zur Kommunion, welche auch noch einige ihrer Landleute und andere Gläubige empfiengen; endlich wurden sie noch gesirmt. Ein Te Deum bildete den Schluß. — Das ist immer der Unterschied zwischen den trostvollen Befehlen zur Kirche und dem Abfall von der Kirche, daß, während dieser die Folge der Leichtfertigkeit und Ausgelassenheit zu sein pflegt, die Rückkehr nur durch ernstes und ruhiges Studium, durch Reinheit des Herzens, durch Gebet vollbracht wird.

— Ein französischer Missionär, Namens Bigot, der im Jahr 1830 aus dem Seminar der auswärtigen Missionen nach Indien gegangen, hat an den französ. Missionär Pouplin zu Carical folgenden Brief aus Nagara geschrieben.

„Ich komme von Goa, wo ich zehn Tage das Glück hatte, beim Grabe des heil. Franz Xaver zu weilen. Ich bedurfte dieser Wallfahrt, um meinen Eifer bei den Reliquien dieses großen Apostels wieder aufzufrischen, dessen Anblick uns die apostolischen Tugenden in ihrer höchsten Erhabenheit ins Gedächtniß rufen. Wollte Gott, der Eindruck, welchen ich in den süßen Augenblicken empfunden, da ich vor dessen Grabe lag, möchte nie mehr sich verlieren. Der Körper liegt in einem herrlichen Reliquienkasten auf einem Katafalk, etwa zwanzig Fuß hoch, verschlossen; man kann ihn nicht öffnen ohne Erlaubniß des Königs von Portugal und auch des Papstes, sagte man mir. Vor 50 Jahren war er das letzte Mal geöffnet und der Körper zur allgemeinen Verehrung ausgestellt worden. Ein Generalvikar, der ihn damals gesehen und noch lebt, sagte mir, der Körper schien damals ausgetrocknet. Obschon ich Empfehlungsschreiben von hohen Personen hatte und daher sehr wohl aufgenommen war, konnte ich doch nicht dazu gelangen, die kostbare Reliquie zu küssen.“

„Umsonst suchte ich auch das berühmte Kollegium von St. Joï, von dem Franz Xaver in seinen Briefen oft spricht. Es steht nichts mehr davon, als das Frontispiz der Kirche. Ich vergoß Thränen über seinen Ruinen. Die Stadt Goa bietet traurige Ueberbleibsel früherer Größe dar. Die Portugiesen haben sich anderthalb Meilen westlich zurückgezogen. Man findet indes in dieser alten Stadt noch 15 bis 16 schöne Kirchen, welche ehemals Pfarreien bildeten oder zu Klöstern gehörten, die jetzt in Folge der portugiesischen Revolution aufgehoben sind. Von der portugiesischen Politik mag ich Ihnen gar nichts sagen. Als mich ein angesehener Portugiese fragte, ob ich ein Anhänger Karls oder Ludwig Philipps sei, antwortete ich ihm: „Die Regierung eines Priesters ist die, unter welche die Vorsehung ihn gestellt hat, und der zu gehorchen er sich zur Gewissenspflicht rechnet; ihn beschäftigt nur der Himmel, er bleibt fremd der Weltpolitik und gehört keiner Partei an; und wenn er bei Staatserschütterungen sich einmischet, so geschieht es nur, um Frieden, Eintracht, Vergessenheit der Beleidigungen zu predigen.“ Der Mann war über meine Antwort erstaunt und drängte mich nicht weiter. Ich habe dieses Jahr erst 36 erwachsene Heiden getauft. Hätte ich nur den Eifer und die apostolischen Tugenden eines Franz Xaver, damit ich dem Herrn eine reichere Ernte darbringen könnte.“

Druck und Verlag von Gebrüdern Neber.